Versicherungsbedingungen

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns als Ihre Vertragsgesellschaften gemeinsam mit dem Versorgungswerk der Presse an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Der gesamte Geschäfts- und Zahlungsverkehr soll über das Versorgungswerk der Presse erfolgen. Alle Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, sollen daher direkt an das Versorgungswerk der Presse gerichtet werden.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618(PREK)

		Seite
1.	Erhöhungen des Beitrags und der Leistung	1
2.	Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen	2
3.	Kosten	2
4.	Sonstige Bestimmungen	2
5.	Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618(PREK)	2

Teil A - Leistungsbausteine

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618(PREK)

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?
1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung
Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich. Grundlage für diese Erhöhung ist der im Vorjahr gezahlte Beitrag zuzüglich der Grundzulage des Vorjahres nach § 84 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Erhöhung dieses Betrags erfolgt im selben Verhältnis wie die Erhöhung des Höchstbeitrags in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West, mindestens jedoch um 5 Prozent.

(2) Höchstgrenze
Die Summe der in einem Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge zuzüglich der für dieses Jahr jeweils beanspruchbaren staatlichen Zulagen darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

(3) Erhöhungstermin des Beitrags
Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum 1.1. eines Jahres unabhängig vom Versicherungsbeginn.

1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz für die Leistungserhöhungen
Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Wir berechnen
- die Leistungserhöhungen bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Klassik (RiesterRente) bzw.
- die Erhöhungen der garantierten Mindestrente bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente), Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RiesterRente) oder Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente)

nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?",
- Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik (RiesterRente) ist oder
- Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente), Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RiesterRente) oder Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) ist.

(2) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente Klassik oder einer Zukunftsrente Perspektive
Wenn Sie eine Zukunftsrente Klassik oder eine Zukunftsrente Perspektive abgeschlossen haben, errechnen sich die erhöhten Leistungen nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach
- Ihrem rechnungsmäßigen Alter und
- der restlichen Aufschubdauer.

(3) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente IndexSelect
Wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect abgeschlossen haben,
- erhöht sich durch die Beitragserhöhung der Policenwert und damit die Höhe der Rente.
- erhöht sich durch die Beitragserhöhung das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Garantiekapital um die Summe der Erhöhungsbeiträge und es erhöht sich die garantierte Mindestrente. Die erhöhte garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.

(4) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie
Wenn Sie eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie abgeschlossen haben,
- erhöht sich durch die Beitragserhöhung der Betrag, mit dem wir Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen, soweit der Beitrag nicht für die Finanzierung der vertraglichen Garantien oder zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen ist. Der Policenwert und damit die Höhe der Rente ändern sich.
- erhöht sich durch die Beitragserhöhung das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Garantiekapital um die Summe der Erhöhungsbeiträge und die garantierte Mindestrente. Die erhöhte garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.
- legen wir bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten den Anteilswert des 1., spätestens des 3. Bankarbeitstags zugrunde, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge. Der Fondswert Ihrer Versicherung ändert sich durch die Beitragserhöhung ab diesem Umrechnungstermin.

(5) Leistungserhöhungen bei einem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge
Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass ihr 12-faches so hoch ist wie die für den Grundbaustein in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

(6) Erhöhungstermin der Leistungen
Die Erhöhungen der garantierten Leistungen erfolgen jeweils zum 1.1. eines Jahres unabhängig vom Versicherungsbeginn.

Wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect abgeschlossen haben, erfolgt die Erhöhung der Leistungen zur Altersvorsorge jeweils mit Zahlungseingang des erhöhten Beitrags.

(7) Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe des Beitrags und der Leistungen infolge der Erhöhung.
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der 1. Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen, die Höhe der Rückkaufswerte, den Abzug und bei der Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie und IndexSelect über die Gesamtleistung zum Rentenbeginn. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr der Ihren Versicherungsinformationen beigefügten Tabelle entnommen werden.

1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen.

2. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
2.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen?
2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des 1. Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den 1. erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen?

Wenn Sie von 3 aufeinanderfolgenden Erhöhungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen, können wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen. Wenn wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen haben, kann es nur mit unserer Zustimmung neu begründet werden. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen. Das Recht auf Erhöhung können wir auch dann widerrufen, wenn der Beitrag nicht mehr in voller Höhe entrichtet wird.

2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wir wegen Berufsunfähigkeit eine Leistung aus einem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt wurden, werden rückgängig gemacht.

3. Kosten

Was gilt für Kosten bei Erhöhungen?

Bei Erhöhungen des Beitrags und der Leistung fallen auf diese Erhöhungen Kosten an. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags".

4. Sonstige Bestimmungen

Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen.

5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618(PREK)

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Dynamikvereinbarung) werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung DY1: Was gilt, wenn Sie "Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags" vereinbart haben?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Maßstab für die Erhöhung
Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich. Grundlage für diese Erhöhung ist der im Vorjahr gezahlte Beitrag zuzüglich der Grundzulage des Vorjahres nach § 84 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Erhöhung dieses Betrags erfolgt um einen vereinbarten festen Prozentsatz."